

# CASTOR INTERNATIONAL

## Der Internationale Aktienbeteiligungsplan der VINCI Gruppe

### Angebot 2020

#### LOKALE BEILAGE FÜR DEUTSCHLAND

Sie sind eingeladen, im Rahmen von CASTOR INTERNATIONAL, dem Internationalen Aktienbeteiligungsplan der VINCI Gruppe, Aktien zu erwerben.

Dieses Dokument enthält eine Beschreibung der besonderen lokalen Bedingungen und ergänzt die Plandokumente (Regeln des Internationalen Aktienbeteiligungsplans der VINCI Gruppe und FCPE-Bestimmungen), die Informationsbroschüre und den Zeichnungsantrag. Zusammen mit der Informationsbroschüre stellt es das nach der europäischen Prospektrichtlinie erforderliche Informationsdokument dar. Es enthält darüber hinaus eine Zusammenfassung der zu erwartenden steuerlichen Folgen Ihrer Beteiligung. Bitte beachten Sie, dass weder VINCI noch Ihr Arbeitgeber Ihnen eine persönliche, finanzielle oder steuerliche Beratung im Zusammenhang mit diesem Angebot erteilen oder erteilen werden.

Bitte lesen Sie die unten stehenden Informationen sorgfältig durch, bevor Sie Ihre Beteiligungsentscheidung treffen.

#### Wertpapierregulatorischer Hinweis

Das Angebot erfolgt auf Basis von Artikel 1 Abs. 4 lit. i) der sog. Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG) in ihrer zuletzt gültigen Fassung, welche eine Ausnahme von der Prospektspflicht vorsieht bei Angeboten im Rahmen eines Belegschaftsaktienprogramms von Unternehmen in der Europäischen Union, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und Art der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots oder der Zuteilung dargelegt werden. Das Angebot erfolgt ferner im Vertrauen auf die Befreiung von der Anwendung der Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes und des Kapitalanlagegesetzbuches.

#### Fälle der vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile am FCPE

Ihr Investment wird für einen Zeitraum von drei Jahren gesperrt. Es gibt allerdings Fälle, in denen diese Bindungsfrist bereits vorzeitig aufgehoben und eine vorzeitige Rückgabe der Anteile am FCPE verlangt werden kann: (1) Ihre Erwerbsunfähigkeit, (2) Ihr Tod, (3) die Beendigung Ihres Arbeitsvertrags, (4) Ihr Arbeitgeber ist nicht mehr Mitglied der VINCI-Gruppe (teilnehmende Gesellschaft), da sich der Umfang der Eigentums- oder Kontrollrechte von VINCI verringert hat.

Diese Fälle, die zur vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile berechtigen, sind im internationalen Konzernspar- und Mitarbeiterbeteiligungsplan des VINCI-Konzerns geregelt. Bitte beachten Sie, dass eine vorzeitige Rückgabe Ihrer Anteile erst möglich ist, wenn Sie Ihren Arbeitgeber über Ihren Fall (ggf. unter Vorlage entsprechender Dokumente) informiert haben und Ihr Arbeitgeber bestätigt hat, dass ein Fall gegeben ist, der Sie zur vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile berechtigt.

Im Fall der vorzeitigen Rückgabe Ihrer Anteile sind Sie nicht länger zum Bezug von Gratisaktien berechtigt. In bestimmten Fällen, die unabhängig von einer Anfrage zur vorzeitigen Rückgabe sind, sind Sie berechtigt, statt Gratisaktien einen Barausgleich zu erhalten, wie im Internationalen Aktienbeteiligungsplan und der Informationsbroschüre erläutert.

#### Das Zeichnungsverfahren

Sie können am vorliegenden Angebot teilnehmen, indem Sie Ihrer Personalabteilung den Zeichnungsantrag in Papierform abgeben. Die Zeichnung kann auch elektronisch über die Homepage [castorvinci.com](http://castorvinci.com) erfolgen. Für die Anmeldung geben Sie Ihren persönlichen Login und das dazugehörige Passwort ein, die Sie separat zugestellt erhalten haben. Die elektronische Zeichnung ist nur gültig, wenn innerhalb der vorgegebenen Frist die Zahlung des Zeichnungspreises erfolgt. Erfolgt die Zeichnung sowohl elektronisch als auch in Papierform, geht die elektronische Zeichnung in jedem Fall vor.

Der Betrag Ihrer Zeichnung ist durch Einbehalt vom Arbeitsentgelt zu zahlen. Ihr Arbeitgeber kann zusätzlich zu dem Gehaltseinbehalt ggf. weitere Zahlungsmöglichkeiten anbieten.

#### Steuerliche Informationen

Dieses Merkblatt fasst allgemeine Hinweise für Arbeitnehmer zusammen, die während der Laufzeit des Plans in Deutschland beschäftigt und für Zwecke des deutschen Steuerrechts und des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich vom 21. Juli 1959 („DBA Frankreich“) in Deutschland ansässig sind. Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise beruhen auf dem gegenwärtig geltenden DBA Frankreich, dem deutschen Steuerrecht sowie bestimmten französischen Steuergesetzen und der Verwaltungspraxis. Diese Vorschriften und die Verwaltungspraxis können sich während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ändern. Arbeitnehmer sollten zudem ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigen.

Für verbindliche Beratung sollten Mitarbeiter ihren persönlichen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Zeichnung von VINCI Aktien konsultieren. Dieses Merkblatt dient ausschließlich zu Informationszwecken und erhebt nicht den Anspruch, vollständig oder gar abschließend zu sein.

## I. Steuerliche Auswirkungen der Zeichnung der Aktien über den FCPE:

Die von Ihnen gezeichneten Aktien werden von dem *Fonds commun de placement d'entreprise* CASTOR INTERNATIONAL, einem gemeinschaftlichen Anlagefonds für die Verwahrung von Mitarbeiter-Aktien nach französischem Recht (der „FCPE“), gehalten. Ihre Beteiligung wird in von Ihnen gehaltenen Anteilen am FCPE ausgewiesen. Die Zeichnung der Aktien wird über den FCPE CASTOR INTERNATIONAL RELAIS 2020 erfolgen, der später mit dem FCPE fusionieren wird. Die nachfolgenden steuerlichen Informationen beruhen insbesondere auf einem am 8. Dezember 2009 veröffentlichten Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen, in dem unter anderem zur steuerlichen Beurteilung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen mittels eines FCPE Stellung genommen wird („BMF-Schreiben“).

### **Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Hinblick auf die Zeichnung**

In Deutschland sollte kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil angenommen werden. Dementsprechend unterliegen Sie im Zeitpunkt der Zeichnung keiner Besteuerung oder Sozialversicherung.

### **Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Hinblick auf die an den FCPE gezahlten Dividenden**

Dividenden, die an den FCPE ausgeschüttet werden, sollten grundsätzlich keiner Besteuerung oder dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen unterliegen.

### **Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen bei Rückgabe Ihrer Anteile an dem FCPE**

Die Differenz zwischen dem Erlös der FCPE-Anteile bei Rückgabe und dem Zeichnungspreis sollte der Einkommensteuer nach den allgemeinen Einkommensteuersätzen von 14 % bis zu 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 %<sup>(1)</sup> hierauf und ggf. Kirchensteuer von 8 % oder 9 % hierauf (je nach Wohnsitz-Bundesland) unterliegen. Sie profitieren grundsätzlich von einer Glättung der Steuerprogression, d.h. die steuerpflichtigen Einnahmen aus der Rückgabe werden mit einem Steuersatz besteuert, als ob Sie in 5 gleichen Jahresbeträgen erzielt worden wären. Ihre steuerpflichtigen Einnahmen bei Rückgabe unterliegen dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit Ihre übrigen Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit nicht bereits die Beitragsbemessungsgrenzen im Zeitpunkt der Rückgabe überschreiten<sup>(2)</sup>. Steuern und etwaige Sozialversicherungsbeiträge werden von Ihrem Arbeitgeber von Ihrem Gehalt im Monat der Rückgabe einbehalten. Sollte Ihr Gehalt in diesem Monat nicht zur Deckung der fälligen Steuern ausreichen (z.B. weil Sie in Rente gegangen sind), sind Sie auf Anfrage Ihres Arbeitgebers verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber den entsprechenden Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen, damit er die Einkommensteuer an die Finanzbehörden weiterleiten kann.

## II. Steuerliche Auswirkungen der von VINCI gewährten Gratisaktien:

Zusätzlich zu Ihrer Zeichnung haben Sie von VINCI bei Erfüllung bestimmter im Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsplan enthaltenen und in der Informationsbroschüre zusammengefassten Bedingungen das Recht zum Erhalt von Gratisaktien. Sofern alle Bedingungen erfüllt sind, werden diese Aktien am Ende der Sperrfrist im Jahr 2023 zu Ihren Gunsten an den FCPE ausgegeben. Sie haben jedoch auch die Option, die Gratisaktien nicht in den FCPE, sondern auf ein auf Ihren Namen lautendes Aktiendepot zu erhalten. In bestimmten Fällen sind Sie berechtigt, statt Gratisaktien einen Barausgleich von Ihrem Arbeitgeber zu erhalten, wie im Internationalen Aktienbeteiligungsplan und in der Informationsbroschüre erläutert.

### **Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Zeitpunkt der Gewährung des Rechts auf Erwerb von Gratisaktien**

Sie unterliegen bei Zusage des Rechts auf Erhalt von Gratisaktien weder der Besteuerung noch der Sozialversicherung.

### **Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen im Zeitpunkt der Ausgabe der Gratisaktien**

Wenn Sie sich dazu entscheiden, die Gratisaktien sofort nach Erhalt zu veräußern, unterliegen Sie grundsätzlich in diesem Zeitpunkt der Besteuerung. Der Wert der Gratisaktien im Zeitpunkt des Erhalts ist grundsätzlich als Arbeitslohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, wobei Sie ggf. von einem Freibetrag in Höhe von bis zu EUR 360 profitieren, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie sich entscheiden, Ihre Gratisaktien direkt auf ein auf Ihren Namen lautendes Aktiendepot zu erhalten (und diese nicht im FCPE zu halten). Bitte beachten Sie, dass eine einzelne Veräußerung der Gratisaktien bzw. eine einzelne Übertragung der Gratisaktien auf ein auf Ihren Namen lautendes Aktiendepot nicht möglich ist. Die neu ausgegebenen Gratisaktien können nämlich immer nur zusammen mit den im FCPE befindlichen Anteilen aus der entsprechenden Castor-Aktion veräußert/übertragen werden, wobei im Rahmen einer nur teilweisen Veräußerung/Übertragung zunächst die verfügbaren Anteile aus früheren Castor Programmen veräußert/übertragen werden.

Nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens sollte grundsätzlich auch nach Ablauf der 3-jährigen Mindesthaltefrist noch keine Besteuerung in Bezug auf die Gratisaktien eintreten, wenn Sie Ihre Gratisaktien nicht direkt veräußern oder nicht direkt auf ein auf Ihren Namen lautendes Aktiendepot erhalten, sondern die Gratisaktien zu Ihren Gunsten unmittelbar in den FCPE übertragen werden. In diesem Fall erfolgt eine Besteuerung grundsätzlich erst bei Rückgabe der Anteile an dem FCPE mit dem dann zu ermittelnden Wert der Gratisaktien. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die deutsche Finanzverwaltung eine andere Auffassung vertritt und bereits den Ablauf der 3-jährigen Mindesthaltefrist als steuerbares Ereignis einstuft.

Für die Besteuerung und die Sozialversicherungspflicht gelten im Übrigen die allgemeinen Grundsätze, die bereits oben im Zusammenhang mit der Rückgabe Ihrer Anteile an dem FCPE beschrieben sind.

### **Steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen des anstelle der Gratisaktien gewährten Barausgleichs**

Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse – Tod, Invalidität, Beendigung des Arbeitsvertrages (ausgenommen eigene Kündigung oder Entlassung wegen Fehlverhaltens), Austritt Ihres Unternehmens aus dem Kreis der an dem Plan teilnehmenden Unternehmen, gleichzeitiger Wechsel des Arbeitgebers und des Beschäftigungslandes innerhalb des VINCI-Konzerns – erhalten Sie anstelle der Ausgabe von Gratisaktien einen Barausgleich durch Ihren Arbeitgeber. Dieser Barausgleich unterliegt Ihrer individuellen Einkommensteuer nach den allgemeinen Einkommensteuersätzen (siehe oben). In diesem Fall ist der Freibetrag in Höhe von EUR 360 nicht anwendbar.

Außerdem unterliegen Ihre Einnahmen dem Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen (siehe oben).

## III. Ihre Erklärungspflichten in Bezug auf die im FCPE gehaltenen Aktien und Gratisaktien

Vor einer Rückgabe der FCPE-Anteile am Ende der 3-jährigen Sperrfrist bestehen für im FCPE gehaltene Aktien grundsätzlich keine steuerlichen Erklärungspflichten. Wenn Sie eine jährliche Einkommensteuererklärung abgeben, müssen Ihre steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit in der Einkommensteuererklärung für das betroffene Kalenderjahr angegeben werden. Die Auszahlung der Erlöse erfolgt über Ihren Arbeitgeber von dem Sie auch die Informationen über die Höhe der steuerpflichtigen und in der Steuererklärung anzugebenden Einnahmen erhalten.

(1) Bitte beachten Sie, dass der Solidaritätszuschlag ab dem 1. Januar 2021 teilweise abgeschafft werden wird. Bis zum 31. Dezember 2020 wird der Solidaritätszuschlag nur dann erhoben, wenn der Einkommensteuerbetrag eines Steuerzahlers sich in einem Steuerjahr auf mindestens auf EUR 972 (oder EUR 1.944 im Falle gemeinsam veranlagter Ehepartner) beläuft. Ab dem 1. Januar 2021 wird dieser Betrag auf EUR 16.956 (oder EUR 33.912 im Falle gemeinsam veranlagter Ehepartner) erhöht. Darüber hinaus gegebenenfalls einbehaltene Beträge sind auf Verlangen zu erstatten.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen im Jahr 2020 betragen jährlich EUR 56.250 für die Krankenversicherung und Pflegeversicherung bzw. EUR 82.800 für die gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung, für die neuen Bundesländer jährlich EUR 77.400. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen zurzeit insgesamt ca. 40 % des steuerpflichtigen Einkommens, wobei ca. die Hälfte grundsätzlich von Ihrem Arbeitgeber übernommen wird. Die Steuersätze und Höhe der Sozialversicherungsbeiträge können sich während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ändern.